

# Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Fachhochschule Erfurt

## Lesefassung

### Änderungshistorie

Version	Datum	Beschreibung der Änderung
1.0	14.05.2020	Beschluss des Annexes – befristet bis 31.12.2020
1.1	27.11.2020	Verlängerung des Annexes bis 31.12.2021
1.2	30.11.2021	Einfügung von § 5 a – Regelungen zu Präsenzsitzungen und digitalen Sitzungen

### Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeingültige Regelungen .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Pflichten der Gremienmitglieder .....	2
§ 3 Leitung der Sitzungen .....	2
§ 4 Einberufung von Sitzungen .....	2
§ 5 Beschlüsse .....	3
§ 5 a Präsenzsitzungen und digitale Sitzungen .....	3
§ 6 Wahlverfahren .....	4
§ 7 Tagesordnung .....	4
§ 8 Protokoll .....	4
§ 9 Sitzungsverlauf .....	5
Teil 2: Senat .....	6
§ 10 Aufhebung oder Veränderung früherer Beschlüsse .....	6
§ 11 Rede- und Antragsrecht, Anträge zur Geschäftsordnung .....	6
§ 12 Berufungen .....	6
§ 13 Ausschüsse .....	7
Teil 3: Kommissionen .....	7
§ 14 Kommission für Forschung und Transfer .....	7
Teil 4: Schlussbestimmungen .....	7
§ 15 Änderungen .....	7
§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....	7

## **Teil 1: Allgemeingültige Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die gemeinsame Geschäftsordnung gilt für den Senat, die Hochschulversammlung, die Kommissionen, die Fakultätsräte sowie die Satzung nach § 3 Abs. 2 S. 2 ThürHGEG der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Jedes Gremium kann in Ergänzung zu dieser Geschäftsordnung weitere Verfahrensgrundsätze beschließen.

### **§ 2 Pflichten der Gremienmitglieder**

- (1) Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 ThürHG haben die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder die Pflicht zur Teilnahme an der Arbeit der Gremien und zur Erfüllung der ihnen von diesen Gremien übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder der Gremien sind zu einer umfassenden Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verpflichtet. Zu diesem Zweck können sie die entsprechenden Unterlagen durch die\*den Gremienvorsitzende\*n anfordern bzw. werden ihnen diese bereitgestellt.
- (3) Nach erfolgter Einladung zu einer Beratung haben die Mitglieder die Pflicht, die\*den Gremienvorsitzende\*n über den Grund einer eventuellen Verspätung bzw. den Grund einer Verhinderung zu informieren. Ebenso ist die\*der Vorsitzende über ein vorzeitiges Verlassen einer Sitzung zu informieren.
- (4) Die Mitglieder der Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer\*innen an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied eines Gremiums fort. Die Gremien können durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit nicht die allgemeinen Gesetze etwas anderes vorschreiben oder die Vertraulichkeit sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Über Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt. Für die Mitglieder der Gremien gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.

### **§ 3 Leitung der Sitzungen**

- (1) Die\*Der Vorsitzende des Senats ist qua Amt die\*der Präsident\*in. Sie\*Er wird nach Maßgabe des § 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums vertreten. Ist letzteres nicht möglich, beschließt der Senat, welches Senatsmitglied den Vorsitz in der anstehenden Sitzung übernehmen soll.
- (2) Die\*Der Vorsitzende des Fakultätsrates ist qua Amt die\*der Dekan\*in.
- (3) Die übrigen Gremien wählen in ihrer ersten konstituierenden Sitzung die\*den Vorsitzende\*n des Gremiums und ihre\*seine Stellvertreter\*innen, sofern das Thüringer Hochschulgesetz keine anderen Festlegungen trifft. Die konstituierende Sitzung wird durch die\*den bisherigen Vorsitzende\*n, bzw. die\*den Wahlleiter\*in einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der\*des Vorsitzenden geleitet. Die Konstituierung verlangt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder.

### **§ 4 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Die Einberufung der Gremien erfolgt in schriftlicher Form in der Regel mittels E-Mail durch die\*den jeweiligen Vorsitzende\*n 14 Tage vor der Sitzung. Auf den Ort der Auslage bestimmter Unterlagen ist hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens 14 Tage vor der Sitzung versandt worden ist. Die Gremien können mit der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen von dieser Regel beschließen.

- (2) Spätestens zu Beginn eines Semesters legen die Gremien den Terminplan ihrer ordentlichen Sitzungen vor. Der Terminplan enthält die Sitzungstermine unter Angabe von Tag und Zeit des Beginns sowie den Sitzungsort. Die Termine sind an den Aushängestellen der Fachhochschule oder der Fakultäten und Fachrichtungen zu veröffentlichen.
- (3) Das Gremium ist einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder des Gremiums dies mit Angabe der vorgesehenen Beratungsgegenstände verlangt.
- (4) Der Einladung sind der Tagesordnungsvorschlag sowie die erforderlichen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen. Unterlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. Tagesordnungsvorschläge und Unterlagen sind, soweit sie den öffentlichen Sitzungsteil betreffen, auch an die Teilnahmeberechtigten, Ersatzmitglieder und ggf. geladene Gäste zu versenden.

## **§ 5 Beschlüsse**

- (1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.  
Das gilt auch für den Fall, dass während der ordentlichen Sitzung die Beschlussunfähigkeit eintritt.
- (3) Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.
- (4) Soweit das Thüringer Hochschulgesetz oder die Grundordnung kein anderes Stimmverhältnis vorgeben, gilt ein Beschluss als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Beschlüsse über Personalentscheidungen und Wahlen werden geheim und in der Regel als Urnenwahl durchgeführt. Weiterhin sind geheime Abstimmungen auf Antrag möglich.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter angemessener Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden, sofern dem alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

## **§ 5 a Präsenzsitzungen und digitale Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der in § 1 Absatz 1 genannten Gremien finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen einer Krisenlage, in der die Teilnahme der Mitglieder des Gremiums in einer Präsenzsitzung nicht sichergestellt werden kann, kann die\*der Vorsitzende des Gremiums auch zu einer digitalen Sitzung unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (Videokonferenz) einladen. In diesem Fall findet die Sitzung digital statt, wenn nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums binnen einer von der\*dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist widerspricht.
- (2) Die Sitzung findet für alle Mitglieder des Gremiums im selben Verfahren (Präsenzsitzung oder digitale Sitzung) statt.
- (3) Im Falle einer digitalen Sitzung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist das Gremium beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (Videokonferenz) teilnimmt.
- (4) Abstimmungen und Beschlussfassungen, die im Rahmen einer digitalen Sitzung des Gremiums erfolgen, werden ebenfalls über elektronische Kommunikationsmittel durchgeführt. Geheime Personalentscheidungen und Wahlen finden in diesem Fall ausschließlich über die Umfrage-Software Evasys statt, welche anonymisierte und geheime Abstimmungen ermöglicht. Die\*der Vorsitzende des Gremiums hat sicherzustellen, dass die geheime Abstimmung oder geheime

Wahl in Evasys in der betreffenden Sitzung durchgeführt werden kann. Im Rahmen der geheimen Abstimmung zu Personalentscheidungen oder geheimen Wahlen erhalten die Mitglieder des Gremiums einen Link für Abstimmung oder Wahl. Die geheime Abstimmung oder Wahl erfolgt getrennt nach Mitgliedergruppen. Das Ergebnis der Personalentscheidung oder Wahl wird noch während der Sitzung durch die\*den Vorsitzende\*n bekannt gegeben.

- (5) Hochschul- oder Fakultätsöffentlichkeit von digitalen Gremiensitzungen wird hergestellt, indem der Hochschul- oder Fakultätsöffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlung der Sitzung (Videokonferenz) gewährt wird.
- (6) Kann im Rahmen einer Präsenzsitzung eines Gremiums aufgrund besonderer Umstände der Hochschul- oder Fakultätsöffentlichkeit Zugang zur Sitzung nicht in Präsenz gewährt werden, ist sicherzustellen, dass Mitglieder und Angehörigen der Hochschule oder Fakultät Zugang durch elektronische Übermittlung der Sitzung (Videokonferenz) erhalten.

## **§ 6 Wahlverfahren**

Wahlen sind geheim und in der Regel als Urnenwahl durchzuführen.

## **§ 7 Tagesordnung**

- (1) Die\*Der Vorsitzende stellt den Tagesordnungsvorschlag auf.
- (2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Gremiums bis 15 Tage vor der Sitzung an die\*den Vorsitzende\*n unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzureichen. Eilanträge können zu Sitzungsbeginn gestellt werden, sie bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Anträge müssen schriftlich gestellt werden. Sie müssen das Beratungsziel (z.B. Beschlussfassung, Information, Diskussion etc.) enthalten sowie bei einer Beschlussfassung den Wortlaut des angestrebten Beschlusses. Anträge sollen begründet sein. Die\*Der Vorsitzende kann ein Formblatt zur Beantragung von Tagesordnungspunkten vorgeben.
- (4) Die Tagesordnung gliedert sich in
  1. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  2. die Beschlussfassung über die Tagesordnung,
  3. die Beschlussfassung über die Öffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte,
  4. die Bestätigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung;
  5. die gestellten Anträge
  6. Verschiedenes (Anfragen und Informationen).

Eine Reihenfolge zu Punkt 5. wird von der\*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegt; sie kann mit Zustimmung des Gremiums geändert werden.

- (5) Die\*Der Vorsitzende des Gremiums informiert die Gremienmitglieder über die laufenden Angelegenheiten.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, dessen Entwurf jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden ist.
- (2) Das Protokoll enthält neben den wichtigsten Ergebnissen der Sitzung, Datum, Zeit, (Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste sowie die gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut. Stimmergebnisse sind zahlenmäßig zu erfassen.
- (3) Beschlüsse zu Personal- und Prüfungsangelegenheiten sind ohne Namensnennung zu veröffentlichen.

- (4) Das bestätigte Protokoll ist öffentlich zugänglich zu machen. Das Protokoll über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird nur den Gremienmitgliedern zugeleitet.
- (5) Jedes anwesende Gremienmitglied ist berechtigt, in einem Sondervotum seine abweichende Meinung während der Sitzung zu Protokoll zu geben.

## **§ 9 Sitzungsverlauf**

- (1) Die Sitzungen der Gremien werden von der\*dem Vorsitzenden oder bei deren\*dessen Abwesenheit von der Stellvertretung in Übereinstimmung mit der gemeinsamen Geschäftsordnung eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung zum Bestandteil der neuen Tagesordnung zu machen.
- (3) Die\*Der Vorsitzende erteilt das Rederecht zur Tagesordnung an die Mitglieder in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die\*Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Sie\*Er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen. Ebenso ist der\*dem jeweiligen Berichterstatter\*in zur sachlichen Richtigstellung oder zur Ergänzung ihres\*seines Berichtes jederzeit das Wort zu erteilen. Auf Beschluss des Gremiums kann die Redezeit begrenzt werden.
- (4) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihe erteilt. Im Zweifelsfall entscheidet die\*der Vorsitzende, ob ein Antrag als Geschäftsordnungsantrag gilt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist bevorzugt abzustimmen.
- (5) Während der Abstimmung wird das Wort nicht erteilt und werden Anträge nicht entgegengenommen.
- (6) Werden mehrere Anträge gestellt, so wird in der Regel nach der Reihenfolge der Vorlagen abgestimmt. Liegen verschiedene Anträge zur Beschlussfassung in gleicher Sache vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn seine Annahme andere Anträge einschließt. Bei einander widersprechenden Anträgen ist alternativ abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die\*der Vorsitzende. Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von der\*dem Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

## Teil 2: Senat

### § 10 Aufhebung oder Veränderung früherer Beschlüsse

- (1) Bedeutet ein Antrag die Aufhebung oder Veränderung eines bereits gefassten Beschlusses des Senats, so muss der Antrag mit dem Wortlaut des zu ändernden oder aufzuhebenden Beschlusses in dem mit der Einladung verschickten Tagesordnungsvorschlag aufgeführt werden.
- (2) Ein Eilbeschluss ist nur mit zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des ordnungsgemäß einberufenen Senats möglich.

### § 11 Rede- und Antragsrecht, Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats sind antragsberechtigt, auch wenn sie kein Stimmrecht haben. Ersatzmitglieder, Teilnahmeberechtigte sowie geladene Gäste, für die ein Senatsmitglied Rederecht beantragt, haben Rederecht.
- (2) Diejenigen, die einen Antrag gestellt haben, können sowohl zu Beginn wie zum Schluss der Beratung über ihren Antrag das Wort verlangen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
  1. Eilantrag zur Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung, der nicht in der Einladung vorgesehen war.
  2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung.
  3. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung.
  4. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung.
  5. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Formfehler oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung.
  6. Befristete Unterbrechung der Sitzung.
  7. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.
  8. Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.
  9. Vertagung einer Beschlussfassung.
  10. Nichtbefassung mit einem Antrag.
  11. Überweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss.
  12. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Senats.
  13. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten.
  14. Schluss der Debatte.
  15. Schluss der Rednerliste.
  16. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
  17. Schluss der Sitzung.
- (4) Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor. Sie sind durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung!“ kundzutun. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, zur Abstimmung.

### § 12 Berufungen

Berufungen werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Unterlagen mit personenbezogenen Daten werden erst in nicht-öffentlicher Sitzung verteilt und gelesen. Die\*Der Vorsitzende der Berufungskommission oder ein\*e Vertreter\*in steht dem Senat für Fragen zur Verfügung.

### **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Senat kann nach § 16 Abs. 2 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt Ausschüsse bilden.
- (2) Ausschüsse können Beschlussempfehlungen für den Senat fassen.
- (3) Beschlussempfehlungen müssen im Senat per Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Bei Beschlussempfehlungen soll, soweit sinnvoll und möglich, angegeben werden, wer für die Ausführung des Beschlusses verantwortlich ist und bis wann der Senat die Kontrolle über die Ausführung vornehmen wird, welche Struktureinheiten betroffen sind und welche Gremien mit einbezogen werden sollen.

### **Teil 3: Kommissionen**

#### **§ 14 Kommission für Forschung und Transfer**

Die Kommission gibt sich selbst eine Ordnung zur Regelung der Wahl der Vertreter\*innen nach § 21 Absatz 2 Nr. 5, 6 der Grundordnung, welche dem Senat zur Bestätigung vorgelegt wird.

### **Teil 4: Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Änderungsanträge können durch die Mitglieder der einzelnen Gremien eingereicht werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Gremiums diesen zustimmt.

#### **§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig treten die Gemeinsame Geschäftsordnung als Rahmenordnung für die Gremien der Fachhochschule Erfurt vom 22. April 1998 sowie die Geschäftsordnung für den Senat der Fachhochschule Erfurt vom 24. März 1999 außer Kraft.